

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/131

Richtlinie für die Ausarbeitung von Generellen Wasserversorgungsplanungen GWP (Stand 2006)

1. Erwägungen

Den Trägern der Wasserversorgung obliegt für ihr Gebiet die Erstellung und die periodische Überarbeitung der Erschliessungsplanung für die Wasserversorgung sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Diese Planung ist auf die übrigen Nutzungsplanungen der Einwohnergemeinde, die Planungen von benachbarten Wasserversorgungsträgern und die regionalen Planungen abzustimmen. Die Planung ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. Gestützt auf die GWP wird das Erschliessungsprogramm erstellt.

Die bisherige Richtlinie zur Erstellung der Generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) wurde mit RRB Nr. 803 vom 1. April 1996 durch den Regierungsrat genehmigt und für verbindlich erklärt. Aufgrund von Änderungen in den Bezeichnungen der Amtsstrukturen des für die Plangenehmigung zuständigen Amtes sowie aus den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Ausarbeitung bzw. der Beurteilung der GWP durch die kantonalen Fachstellen sah sich das Amt für Umwelt veranlasst, formelle Anpassungen, inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Im Gegensatz zur bisherigen Bezeichnung „Generelles Wasserversorgungsprojekt“ wird neu von der „*Generellen Wasserversorgungsplanung*“ gesprochen. Damit entspricht die Bezeichnung auch dem eigentlichen Zweck, indem es sich im Sinne der §§ 14 und 39 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) um eine Nutzungsplanung handelt.

Die GWP ist mindestens alle 10 bis 15 Jahre zu überprüfen und an die geänderten Verhältnisse, welche sich insbesondere aus der Revision der Ortsplanungen ergeben, anzupassen. Zudem bildet die GWP auch die Beurteilungsgrundlage zur Entrichtung der Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

2. Beschluss

Die Richtlinie für die Ausarbeitung von Generellen Wasserversorgungsplanungen GWP (Stand 2006) wird genehmigt und für verbindlich erklärt. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Richtlinie (Stand 2006)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.200.01, FS GWG) (2)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Lebensmittelkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (125)

Träger von Wasserversorgungen (Versand durch Amt für Umwelt)

- Bürgergemeinden (8)

- Zweckverbände (14)

- Genossenschaften (10)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Koordinationsstelle Solothurner Wasserversorgungen (KSW), Geschäftsstelle, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Die Richtlinie zur Ausarbeitung von Generellen Wasserversorgungsplanungen (Stand 2006) wird für verbindlich erklärt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.“)